

(1883–1966), den seit dem gemeinsamen Studium in Tübingen (1906) eine lebenslange Freundschaft mit Guardini verband. Seit 1917 Pfarrer in Mooshausen, wurde sein Pfarrhaus zum Zentrum theologischen Ringens im Dialog mit vielen »kompetenten« Besuchern und Freunden (S. 21–38). Alfons Knoll steuert einen interessanten Beitrag über Guardini und die Diözese Rottenburg bei. Er kann aufzeigen, wie sehr sich Weiger und Guardini ergänzten. Viele Werke des Theologen entstanden im intensivsten Dialog mit dem Mooshausener Pfarrer, so daß man beider Denken und eigentliche Urheberschaft nicht immer streng trennen kann (S. 81–100). Neben einer Reihe weiterer Persönlichkeiten aus Theologie und Kirche gehörten auch zwei Frauen zu denen, die sich in Mooshausen begegneten. Zum einen die ungewöhnlich begabte Haushälterin Weigers, *Maria Knöpfler* (1881–1927), die das Werk John Henry Newmans übertrug und edierte und damit der Newman-Forschung in Deutschland wichtige Anstöße gab (S. 67–78). Zum anderen die Künstlerin *Maria Elisabeth Stapp* (*1908), die ebenfalls im Mooshausener Pfarrhaus lebte und arbeitete. Ihr Werk stellt Wolfgang Urban dar (S. 133–164).

Diese biographischen Skizzen sind jeweils durch Briefe, Stellungnahmen von Zeitgenossen und Photographien ergänzt, so daß ein recht anschauliches Bild der Persönlichkeiten als solcher und in ihren Begegnungen miteinander entsteht. Die plastischen Arbeiten von Maria Stapp sind durch hervorragende Aufnahmen dokumentiert und vermitteln einen gelungenen Überblick über ihr künstlerisches Schaffen. Den »Begegnungen in Mooshausen« ist eine weite Verbreitung zu wünschen. Sie sind auch für einen breiteren Leserkreis zu empfehlen und eignen sich gut als Geschenk. Wer heute über die »Entfremdung« von wissenschaftlicher Theologie und pastoraler Praxis lamentiert und nach »neuen« Modellen der Begegnung beider sucht, der sei – nicht aus pastoraltheologischer, sondern aus kirchenhistorischer Sicht – auf ein gelungenes Modell, auf die »Begegnungen in Mooshausen« verwiesen.

Hubert Wolf

6. Kirche und Staat im 19. und 20. Jahrhundert – Politischer Katholizismus – Nationalsozialismus

ERNST RUDOLF HUBER - WOLFGANG HUBER: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. IV: Staat und Kirche in der Weimarer Republik. Berlin: Duncker & Humblot 1988. XLIII und 884 S. Ln. DM 258,-.

Waren dem 1973 erschienenen ersten Band der bedeutenden Quellsammlung zum neueren Staatskirchenrecht 1976 und 1983 ein zweiter beziehungsweise ein dritter Band gefolgt, legen die Autoren nun den vierten Band vor. Er ist der Zeit der Weimarer Republik gewidmet und dokumentiert damit eine der bedeutendsten Abschnitte der deutschen Geschichte. Zugleich sind diese fünfzehn Jahre nicht nur von historischem Interesse; die Weimarer Grundentscheidungen (unter anderem wechselseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat, Öffentlichkeitscharakter der Kirchen, ihre Selbständigkeit in der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, die staatliche Garantie der kirchlichen Vermögensrechte, die Möglichkeit der umfassenden Regelung gemeinsamer Angelegenheiten in konkordatsrechtlicher Form) bestimmen weitgehend noch das geltende Staatskirchenrecht. Auch in manchen Verträgen hat das Staatskirchenrecht jener Zeit über die Jahre des NS-Regimes hinaus seine Fortgeltung erfahren.

Der *Teil A* (»Allgemeines Staatskirchenrecht«) dokumentiert die für alle Religionsgemeinschaften gültigen Regelungen und das die beiden großen Kirchen gleichermaßen bestimmende Geschehen. In einem ersten Kapitel werden die Folgen der Novemberrevolution für die Stellung der Kirchen dargelegt, besonders die von den in den deutschen Einzelstaaten 1918 an die Macht gekommenen neuen Regierungen durchgeführte Trennung von Staat und Kirche und der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments. Das zweite und dritte Kapitel haben die Säkularisierungsbestrebungen im Schulunterricht zum Inhalt; kirchliche Proteste gegen allzu antikirchliche Schulerlasse hatten hier eine gewisse Abmilderung zur Folge. Die Neuordnung des deutschen Staatskirchenrechts in der Weimarer Reichsverfassung und in den deutschen Ländern ist Gegenstand des vierten und fünften Kapitels. Wichtig für die Kontinuität der staatskirchenrechtlichen Regelung der Reichsverfassung vom 11. August 1919 war ihr Kompromißcharakter: sie knüpfte an die überlieferten Prinzipien an und entwickelte diese zugleich weiter. Die auf diese verfassungsrechtliche Grundlage aufbauende Reichsgesetzgebung zu einzelnen staatskirchenrechtlichen Materien (Kirchenaustritt, Finanzwesen und Vermögensverwaltung der Kirchen, Kindererziehung und Schule sowie Militärseelsorge) kommt in den Kapiteln sechs bis neun zur Darstellung.

Teil B ist den bedeutenden Ereignissen in der katholischen Kirche gewidmet. Die ersten Jahre der Weimarer Republik (10. Kapitel) waren in der katholischen Kirche geprägt durch das Bemühen, die sich aus der veränderten politischen Lage ergebenden Möglichkeiten zur Wahrung kirchlicher Interessen zu nutzen. Als Mittel zur Dokumentierung der Gleichstellung von Kirche und Staat wurde neben der Aufnahme diplomatischer Beziehungen der Abschluß eines Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich ins Auge gefaßt, was jedoch wegen verschiedener Schwierigkeiten zunächst keine Realisierung fand. Als anderer und wegen der Kirchenhoheit der Länder wichtigerer Weg zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse kam es stattdessen zum Abschluß von Landeskonzordaten mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) (11. Kapitel). Auch in der Beurteilung der neuen sozialen Strömungen blieb die katholische Kirche nicht untätig (12. Kapitel). Sozialismus und Kommunismus nötigten zu einer Abgrenzung und Besinnung auf die eigene Soziallehre, welche in der Enzyklika Papst Pius XI. »*Quadragesimo anno*« vom 15. Mai 1931 ihren Ausdruck fand. Die hier entwickelten Grundsätze wandte die katholische Kirche auch gegenüber dem Nationalsozialismus an; während sie die seelsorgerliche Pflicht gegenüber der nationalsozialistischen Anhängerschaft nicht negierte, verwarf sie auch noch zum Zeitpunkt der Machtübernahme Hitlers grundsätzlich die nationalsozialistische Weltanschauung. Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 (13. Kapitel) wurde bezüglich des letzteren unterschiedlich interpretiert: während Kardinalstaatssekretär Pacelli nach dessen Abschluß betonte, das Konkordat würde die Interessen der katholischen Kirche sichern, beharrte die Reichsregierung darauf, daß das nationalsozialistische Regime vom Heiligen Stuhl ausdrücklich anerkannt worden sei. Tatsache ist, daß der politische Katholizismus mit der Unterzeichnung des Konkordats erledigt war.

Teil C, der sich mit den besonderen Vorgängen in den evangelischen Kirchen beschäftigt, stellt im 14. Kapitel zunächst die Bestrebungen zur Einigung der Landeskirchen dar, welche zur Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes am 25. Mai 1922 führten. Die nächsten beiden Kapitel dokumentieren den mit dem Wegfall des landesherrlichen Summepiskopats notwendig gewordenen Wandel in den innerkirchlichen Verfassungsverhältnissen der Landeskirchen. In Preußen wurden die kirchenrechtlichen Befugnisse zunächst auf drei staatliche Minister in evangelicis, durch Kirchengesetz vom 19. Juni 1920 aber doch auf den innerkirchlichen Landeskirchenausschuß übertragen. Verschiedene offene Fragen im Verhältnis zwischen Staat und Kirchen wurden auf dem Vertragswege geregelt, wobei die Rechtsnatur der evangelischen Kirchenverträge (17. Kapitel), zunächst umstritten, mit der Zeit wie die katholischen Konkordate als koordinationsrechtliche Verträge *sui generis* bestimmt wurden. Das 18. Kapitel beschäftigt sich mit den für die evangelischen Kirchen bedeutenden politischen Ereignissen. Die parteipolitische Neutralität, zu der die Kirchen verpflichtet waren, ließ sich gegen Ende der Weimarer Zeit immer schwerer durchhalten; mit dem Anwachsen der Glaubensbewegung Deutscher Christen, Stoßtrupp der NSDAP in der evangelischen Kirche, wurde eine Polarisierung unvermeidlich. Das letzte Kapitel zeichnet die Umgestaltung der evangelischen Kirchenverfassungen in der ersten Hälfte des Jahres 1933 nach; der Widerstand, der sich gegen die Gleichschaltung der Kirche, etwa in Karl Barths (auch heute noch bewegender Schrift) »Theologische Existenz heute!«, regte, vermochte nicht zu verhindern, daß mit der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 diese im nationalistischen Sinn zentralistisch organisiert wurde.

An diesen vierten Band, der wie seine Vorgänger mit wertvollen Einführungen und Literaturhinweisen versehen ist, soll sich nach dem Willen der Autoren bald ein Registerband anschließen. Er wird diese verdienstvolle Dokumentensammlung, welche schon jetzt zu einem nicht nur für Staatskirchenrechtler unentbehrlichen Standardwerk geworden ist, gewiß erfolgreich abschließen. *René Pahud de Mortanges*

Zwischen Kirche und Staat. 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen 1813–1988. Festschrift. Hg. vom Katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen, redigiert von WERNER VOGLER. St. Gallen: Verlag am Klosterhof 1988. 208 S. Ln. SFr 25,-.

Die 1988 zum 175-jährigen Jubiläum des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen erschienene Festschrift bietet die erfreuliche Gelegenheit, eine besondere Organisationsform im buntschillernden und für den Außenstehenden gelegentlich schwerverständlichen schweizerischen Staatskirchenrecht näher kennenzulernen. Die Festschrift enthält sechs Beiträge, welche sich mit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunftsperspektiven des Konfessionsteils – die die Katholiken des Kantons St. Gallen umfassende öffentlich-rechtliche Körperschaft – auseinandersetzen.